

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundenaufträge sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden, oder wenn sie die Parteien schriftlich, oder auf eine andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben nur Gültigkeit, soweit sie von der FBT Fahrzeug- und Maschinenbau AG (FBT) ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Alle im Rahmen der Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart, sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

### Offerten und Vertragsabschlüsse

Die für den AG spezifisch erstellte Offerte gilt, falls nichts anderes definiert ist, 60 Tage.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die FBT nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

Sollten nach Vertragsabschluss durch den AG Anpassungen am Bestellumfang/Bestellinhalt vorgenommen werden müssen, so gehen allfällige Folgekosten zu Lasten des AG, sofern keine weiteren Abmachungen getroffen worden sind. Je nach Umfang der Anpassungen kann die FBT einen Projektstopp veranlassen, um die Projektplanung neu zu strukturieren. Diesbezügliche Verzögerungen der Lieferfristen müssen vom AG in Kauf genommen werden.

### Wahrung und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

### Vorschriften im Bestimmungsland

Der hat AG die FBT auf Vorschriften und Normen im Bestimmungsland aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Leistungen den Vorschriften am Sitz der FBT. Allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des AG.

### Leistungen

Die von der FBT angebotenen Leistungen setzen sich aus den angebotenen Vertragsprodukten und den vom Kunden gewünschten Dienstleistungen zusammen. Grundsätzlich erhält der AG alle Komponenten für funktionstüchtige Produkte.

Details zum Leistungsumfang werden im Dokument „Offerte/Auftragsbestätigung“ festgehalten. Darüber hinausgehende Leistungen können vom AG gegen Anfrage und Aufpreis optional bezogen werden.

Technische Verbesserungen oder Weiterentwicklungen können von der FBT jederzeit vorgenommen werden, sofern diese nicht zu einer Preiserhöhung führen oder das Vertragsprodukt negativ beeinflussen.

Die FBT verkauft lediglich die von ihr angebotenen Vertragsprodukte und berät den AG hinsichtlich Einbau und Anwendung. Die Anbindung und Implementierung der von der FBT gelieferten Produkte an/in kunden-spezifische Gegebenheiten liegt in der Verantwortung des AG.

Ein Vertrag gilt seitens FBT als erfüllt, sobald alle vertraglich vereinbarten Leistungen geliefert sind.

Erstellung (Datum/Visum): 03.10.2013 ANN Änderung (Datum/Visum):	Freigabe (Datum/Visum): 05.09.2014 PHP
W6-DO-113_Allgemeine_Geschäftsbedingungen	Seite 1 von 4

## Prototypen

Für Sonderprojekte wird bei Bedarf durch die FBT jeweils ein Prototyp hergestellt, um die Produkte unter Praxisbedingungen zu testen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Die Lieferung/Verrechnung des Prototypen erfolgt nach Freigabe durch den AG. Die Freigabe wird dem AG durch die FBT mit einem entsprechenden Dokument „Freigabebestätigung“ (**W6-DO-105**) bestätigt. Der AG hat nach Erhalt dieses Dokuments ein Widerrufsrecht von drei (3) Werktagen. Macht der AG von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist die Freigabe definitiv und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn keine weiteren Abmachungen getroffen werden, wird das ausgelieferte Produkt durch den AG getestet, eingebaut und idealerweise in Betrieb genommen. Teile, die durch unsachgemäße Handhabung beschädigt werden, müssen durch den AG schriftlich nachbestellt werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG.

Falls durch den AG keine Unterstützungsdienstleistung für die Inbetriebnahme der gelieferten Produkte gefordert wird, geht die FBT davon aus, dass der AG über die nötigen Kenntnisse bezüglich Einbau und Umgang mit den gelieferten Produkten verfügt.

Die FBT berät den AG bei der Inbetriebnahme und Abnahme des Prototypen. Angestellte der FBT sind bei Bedarf bei der Erstabnahme des Produkts vor Ort und dokumentieren im „Abnahmeprotokoll“ (**Produkt-spezifische Dokumentennummer**) Abmessungen, Zustand und die Grund- und Sicherheitsfunktionen sowie die Einbaubedingungen.

Fehlerbehebungen an falsch produzierten/vormontierten Teilen werden durch die FBT übernommen. Fehlerbehebungen aufgrund mangelhafter Einbaubedingungen oder veränderter Rahmenbedingungen gehen zu Lasten des AG.

Verzichtet der AG auf die Unterstützungsleistung von FBT, hat er mittels eines Abnahmeprotokolls die Abmessungen, den Zustand und die Grund- und Sicherheitsfunktionen sowie die Einbaubedingungen zu dokumentieren.

Werden von FBT gelieferte Produkte vom AG modifiziert/abgeändert oder im Wirkungsbereich der Produkte tangierend verbaut, die bei der Erstabnahme nicht vorhanden waren, so ist durch den AG zu prüfen, ob die von ihm gewünschten Eigenschaften auch nach der Modifikation gewährleistet werden können. Bei vom AG modifizierten Produkten/Baugruppen/Bauteilen verfällt der Gewährleistungsanspruch ohne Abmahnung durch die FBT, sofern keine weiteren Abmachungen getroffen worden sind (siehe Abschnitt: **Haftung für Mängel und Gewährleistungsfrist**).

Können die definierten Eigenschaften auf Grund von Versäumnissen des AG nicht geprüft werden, so werden diese im Dokument „Freigabebestätigung“ (**W6-DO-105**) schriftlich festgehalten. Erhält die FBT vor Freigabe des Serienprodukts keine Rückmeldung bezüglich Eigenschaften, die nicht geprüft werden können, so gelten diese Eigenschaften als erfüllt. Entstehen auf Grund von nicht geprüften Eigenschaften allfällige Folgekosten, so gehen diese zu Lasten des AG.

## Serienprodukte

Produkte, bei denen kein technischer Defekt oder Fabrikationsfehler vorliegt, werden nicht zurückgenommen oder ersetzt.

Die FBT berät den AG bei der Inbetriebnahme und Abnahme des Serienprodukts. Angestellte der FBT sind bei Bedarf bei der Abnahme vor Ort und dokumentieren im Dokument „Abnahmeprotokoll“ Abmessungen, Zustand und die Grund- und Sicherheitsfunktionen sowie die Einbaubedingungen.

Fehlerbehebungen an falsch produzierten/vormontierten Teilen werden durch die FBT übernommen. Fehlerbehebungen aufgrund mangelhafter Einbaubedingungen oder veränderter Rahmenbedingungen gehen zu Lasten des AG.

## Systembetreuung

Müssen Produkte, die von FBT geliefert wurden, auf Grund von geänderten Normen und Richtlinien nach Auslieferung der Vertragsprodukte angepasst werden oder können auf Grund von gesammelten Erkenntnissen die Produkte optimiert werden, kann der AG die FBT damit beauftragen, das gelieferte Produkt anzu-

Erstellung (Datum/Visum): 03.10.2013 ANN Änderung (Datum/Visum):	Freigabe (Datum/Visum): 05.09.2014 PHP
W6-DO-113_Allgemeine_Geschäftsbedingungen	Seite 2 von 4

passen. Die FBT wickelt diese Änderungen analog zu einem neuen Projekt ab. Der AG erhält bei Bedarf ein neues Angebot und das neue Projekt wird gemäss der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewickelt.

## Ersatzteile

Die FBT garantiert für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren ab Serienauslauf die Versorgung des Kunden mit Ersatzteilen sowie die für den Service notwendigen Unterlagen. Die Lieferung dieser Ersatzteile erfolgt innerhalb von maximal vier Wochen nach Bestellbestätigung, sofern keine anderen Angaben von der FBT gemacht werden. In Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt die Einplanung des zu erwartenden Ersatzteilbedarfs in die laufende Produktion noch vor dem eigentlichen Serienauslauf der Vertragsprodukte.

Soweit es sich um Teile handelt, die von der FBT nicht selbst hergestellt, sondern von Unterlieferanten bezogen werden, kann die Lieferfrist von vier Wochen überschritten werden.

Produktänderungen von Unterlieferanten bleiben vorbehalten. Ändern Subunternehmen innerhalb der garantierten Versorgung ihre Produkte/Technologien derart, dass diese nicht rückwärts kompatibel sind oder geben Subunternehmer ihre Geschäftstätigkeit auf, so haftet FBT nicht für allfällige Mehrkosten.

## Preise

Ohne Ergänzungen verstehen sich die Preise innerhalb der Schweiz (Mehrwertsteuer ausgewiesen), gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Angaben, ab Werk und ohne Verpackung.

Zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten wie für Versicherung, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom AG zu tragen.

## Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen in der Regel innert der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung. Der AG ist bei Lieferverzögerungen berechtigt, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend der eingetretenen Lieferverzögerung zu verlängern. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsfristen fakturiert FBT ab dem ersten Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen zu 6 % p.a. und Mahngebühren ab der zweiten Mahnstufe.

## Rechnungen

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den entsprechenden Referenzvermerken versehen und wird an die Adresse des AG gesendet.

## Lieferfristen

Die zwischen FBT und dem AG vereinbarten Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin beim Kunden eingetroffen ist und in der Folge angenommen werden kann. Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu begleichen.

Die FBT teilt dem AG bei jedem Projekt wesentliche Termine für die reguläre Produktion des Vertragsprodukts mit. Kommt es auf Grund von Versäumnissen des AG zu Verschiebungen der Termine, gehen alle Folgekosten zu Lasten des AG, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

## Liefer-/Versandbedingungen

Der AG erteilt bei Bedarf spezifische Versandinstruktionen. Die FBT liefert ohne anderweitige Vereinbarungen EXW: Für Transport, Transportversicherung/Verzollung und rechtzeitige Anlieferung beim AG ist der AG verantwortlich. Jeder Sendung wird ein Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer beigelegt. Wird die Ware nicht direkt dem AG zugestellt, erhält der AG eine separate Versandscheinkopie. Ferner stellt FBT alle nötigen Speditionspapiere aus.

Die Verpackung der Vertragsprodukte erfolgt durch die FBT auf Kosten des AG und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Erstellung (Datum/Visum): 03.10.2013 ANN Änderung (Datum/Visum):	Freigabe (Datum/Visum): 05.09.2014 PHP
W6-DO-113_Allgemeine_Geschäftsbedingungen	Seite 3 von 4

### Prüfung und Abnahme von Lieferungen

Soweit machbar, prüft die FBT die Lieferungen vor dem Versand. Der AG prüft die Lieferungen innert fünf Werktagen nach deren Erhalt und hat der FBT allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt der AG eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als angenommen.

Gemeldete Mängel hat die FBT so rasch wie möglich zu beheben und der AG hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.

### Haftung für Mängel und Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist der FBT beträgt vierundzwanzig Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk.

Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate.

Falls der AG oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorhergängige Einwilligung der FBT vornehmen, erlischt die Gewährleistungspflicht vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistung vorzeitig, wenn der AG nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminimierung trifft oder wenn der AG der FBT die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.

Die FBT ist verpflichtet, Teile ihrer Lieferungen, die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Fertigung während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach ihrer Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann die FBT zurücknehmen und werden in diesem Fall ihr Eigentum.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der AG einen Nachbesserungsanspruch. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit des Vertragsprodukts erheblich mindern, kann der AG die Abnahme des mangelhaften Produkts verweigern.

Die Gewährleistung und Haftung der FBT ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umwelteinflüsse, oder andere Gründe zurückzuführen sind, welche die FBT nicht zu vertreten hat.

Der AG hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften, als die in diesem Abschnitt explizit genannten.

### Generelle Haftungsbegrenzung und Ausschluss weiterer Haftung der FBT

Für alle in diesen Bedingungen nicht explizit genannten Fälle der Nicht- oder Schlechterfüllung, welche auf ein Verschulden der FBT zurückzuführen sind, kann der AG der FBT eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Verstreicht diese auf Grund eines Verschuldens der FBT unbenutzt, so kann der AG für die betroffenen Vertragsprodukte und Leistungen vom Vertrag zurücktreten.

Ohne abweichende Vereinbarung sind alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche und Rechte des AG, unabhängig von deren Rechtsgrund, in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abschliessend geregelt. So sind alle nicht explizit genannten Schadenersatzansprüche, Preisminderung oder Vertragsaufhebung/-rücktritt ausgeschlossen.

Der AG hat keinesfalls Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn oder andere indirekte oder mittelbare Schäden.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der FBT. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

Erstellung (Datum/Visum): 03.10.2013 ANN Änderung (Datum/Visum):	Freigabe (Datum/Visum): 05.09.2014 PHP
W6-DO-113_Allgemeine_Geschäftsbedingungen	Seite 4 von 4